




## **RICHTLINIE**

**ZUR WEITERENTWICKLUNG UND VERBESSERTEN  
FÖRDERUNG VON BETREUUNGSANGEBOTEN AN  
GRUNDSCHULEN SOWIE AN  
GRUNDSTUFEN DER SCHULEN MIT  
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN**



## **Präambel**

Der Lahn-Dill-Kreis fördert den Aufbau einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf verbessert. Auf diesem Grundsatz hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 10. Mai 2010 den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder beschlossen. Der Lahn-Dill-Kreis versteht dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kreis, Gemeinden, Städten und freien Trägern. Zur Förderung stellt er jährlich ein finanzielles Budget zur Verfügung. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien zur Weiterentwicklung und Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren.

### **1. Gegenstand und Zweck der Förderung**

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger unterstützt und fördert die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Er erleichtert damit insbesondere das Vorhalten und Schaffen von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter.
- 1.2 Gefördert werden alle bestehenden und anerkannten Betreuungsangebote an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen.
- 1.3 Neue Betreuungsangebote müssen die Hinweise des Landes Hessen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren vom 1. Juli 2012 erfüllen. Die Neueinrichtung kann in der Regel nur genehmigt werden, wenn ein Kooperationspartner vor Ort die Trägerschaft für das Betreuungsangebot übernimmt und dieser mit dem Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung eines Betreuungsangebotes abschließt.
- 1.4 Die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel im Sinne der Ziffer 2 sollen zur bedarfsgerechten Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten beitragen.

### **2. Art und Umfang der Förderung**

- 2.1 Die Förderung aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes Hessen erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides mit einem Pauschalbetrag von 5.112,92 € pro Zählschule. Dieser Betrag wird aus Kreismitteln in gleicher Höhe aufgestockt.
- 2.2 Von den unter Ziffer 2.1 genannten Kreismitteln wird jährlich der entsprechende Betrag für eine fortgesetzte Förderung der bestehenden Hortgruppe in Kindertageseinrichtungen in Form eines Bestandsschutzes zur Verfügung gestellt. Dieser gilt nur für die bestehende Hortgruppe im Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die seit 2005 im Rahmen des Landesprogramms Offensive für Kinderbetreuung Bestandsschutz haben.

Die Höhe der jährlichen Förderung dieser Hortgruppe entspricht der Höhe der Förderung, die die Hortgruppe im Jahr 2010 bei 100 Prozent Förderung erhalten hätte. Der Abzug eines Konsolidierungsbetrages, wie im Jahr 2010 in Höhe von 27,5 Prozent, wird forthin nicht vorgenommen. Der Bedarf für den weiteren Fortbestand dieser Hortgruppe ist vom Träger nachzuweisen.

- 2.3 Aus den unter Ziffer 2.1 zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln werden nach Abzug der Hortgruppenförderung sowie eines Grundbetrages pro Betreuungsangebot pauschalierte Förderungen wie folgt vorgenommen:

- 2.3.1 50 Prozent der verbleibenden Mittel werden für eine Förderung pro Teilnehmer/in verwendet. Jede/r Teilnehmer/in eines Betreuungsangebotes wird mit demselben Betrag gefördert.
- 2.3.2 Für eine pauschalierte Förderung je Öffnungszeitstunde eines Betreuungsangebotes werden 30 Prozent der verbleibenden Mittel verwendet. Jede Öffnungszeitstunde des Betreuungsangebotes wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert. Die durchschnittlichen Zeitstunden der verlässlichen Grundschule werden nicht gefördert.
- 2.3.3 Für eine pauschalierte Förderung von Fachkräften werden 20 Prozent der verbleibenden Mittel verwendet. Eine Betreuungskraft ist dann Fachkraft, wenn sie die Kriterien nach § 25b Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 01. Januar 2007 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015) erfüllt. Jede Fachkraftstunde wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert.
- 2.3.4 Für eine pauschalierte Förderung von Betreuungspersonal, das nicht bereits als Fachkraft anerkannt worden ist und vollumfänglich an der vom Lahn-Dill-Kreis angebotenen Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte teilgenommen hat, werden zusätzliche Mittel von der Förderung aus 2.3.3 verwendet.
- 2.4 Die Standortgemeinde/-stadt soll sich mindestens in der Höhe der originären Kreisförderung beteiligen. Hierbei können auch nichtgeldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Land Hessen und den Lahn-Dill-Kreis.

### **3. Versicherungsschutz**

- 3.1 Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen.
  - 3.1.1 Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII.

### **4. Brandschutz**

- 4.1 Analog der Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09) sollen zweimal im Schuljahr während der Betreuungszeit am Nachmittag Alarmproben durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden. Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaige Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Die Umsetzung der Brandschutzrichtlinien ist im Kooperationsvertrag zu regeln.

### **5. Fördervoraussetzungen**

- 5.1 Verlässlichkeit und Kontinuität des Betreuungsangebotes müssen durch eine Mindestöffnungszeit an 4 Tagen je Woche gewährleistet sein.
- 5.2 Während der Öffnungszeiten müssen mindestens 10 Kinder pro Schuljahr dauerhaft angemeldet sein.

- 5.3 Bei durchgängiger Anwesenheit der Kinder in Schule und Betreuungsangebot von mindestens 6 Zeitstunden ist vom Träger das Angebot eines vollwertigen, kindgerechten Mittagessens vorzuhalten und allen Kindern anzubieten. Die Voraussetzungen nach Ziffer 6 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- 5.4 Das Betreuungsangebot muss eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung beinhalten.
- 5.5 Bei einem Betreuungsangebot mit nur einer Gruppe und nur einer Betreuungsperson ist die durchgängige Aufsicht zu gewährleisten; z. B. durch entsprechende Vertretungsregelungen und ggf. verlässliche Rufbereitschaften konkret benannter Personen.
- 5.6 Bei mehr als 20 gleichzeitig anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.
- 5.7 Pro Jahr und Betreuungskraft ist eine Qualifizierung, Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen.

## **6. Mittagessenversorgung**

- 6.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung sind in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereit zu stellen. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sowie die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist einzuholen.
- 6.2 Die Richtlinien zum Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.
- 6.3 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt
- in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals (Essenszubereitung, Essensausgabe, Reinigung, Abrechnung etc.) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis,
  - nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule durch einen privaten Anbieter.

## **7. Antragsverfahren**

- 7.1 Mit dem Förderantrag vorzulegen sind:
- 7.1.1 Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten (sofern der Lahn-Dill-Kreis nicht Eigentümer ist), in denen die Betreuung angeboten werden soll.
- 7.1.2 Eine pädagogische und räumliche Konzeption, die in geeigneter Weise in das Schulprogramm zu integrieren ist. Kooperationen mit ortsansässigen Vereinen sind

anzustreben. Teil der pädagogischen Konzeption muss ein Schutzkonzept sein, welches die Vorgaben des § 8 a SGB VIII erfüllt sowie eine nachvollziehbare und aussagekräftige Bedarfsermittlung und -planung inklusive der Entwicklungsperspektiven.

- 7.1.3 Ein Konzept einer kindgerechten und gesunden Verpflegung.
- 7.1.4 Eine Finanzierungsübersicht für das beantragte Förderjahr.
- 7.2 Ein Antrag auf Förderung erfolgt mit entsprechendem Vordruck und Unterlagen beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Schulabteilung, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar. Er ist vom Träger bis 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung werden die Angaben des Vorjahres zugrunde gelegt. Ergibt sich nach Antragstellung eine Überzahlung der Mittel, behält sich der Schulträger vor, die zu viel gezahlten Mittel zurückzufordern.
- 7.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr und wird in 2 Raten ausgezahlt.
- 7.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Zahlungseingang der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich zusammen mit den Fördermitteln des Lahn-Dill-Kreises.

## **8. Eigentumsrechte**

- 8.1 Eigentumsrechte über erfolgte Anschaffungen sowie die Verkehrssicherungspflichten von fest mit dem Schulgrundstück verbundenen Spielgeräten sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

## **9. Trägerschaft und Kooperationspartner:**

- 9.1 Der Träger eines Betreuungsangebotes, die Schule, die Gemeinde oder Stadt, die Träger anderer Kinderbetreuungsangebote im Einzugsbereich der Schule und der zuständige Jugendhilfeträger<sup>1</sup> müssen die örtliche und sozialräumliche Planung miteinander abstimmen sowie verbindliche Absprachen und Kooperationen vereinbaren.
- 9.2 Die Standortgemeinde/-stadt soll sich mindestens in der Höhe der originären Kreisförderung beteiligen. Hierbei können auch nicht geldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 9.3 In einem Betreuungsangebot soll mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 25b Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 01. Januar 2007 (zuletzt geändert am 13. September 2018) beschäftigt sein.

## **10. Verwendungsnachweis**

- 10.1 Die Träger von geförderten Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen für Lernhilfe verpflichten sich, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien und die Mittelverwendung nachzuweisen. Hiernach ist jährlich bis zum 30. September unaufgefordert ein strukturierter Verwendungsnachweis des Lahn-Dill-Kreises für das vergangene Schuljahr vorzulegen. Ergibt sich daraus eine Überzahlung der Fördermittel, werden diese vom Lahn-Dill-Kreis zurückgefordert oder mit der nachfolgenden Förderung verrechnet.
- 10.2 Der Lahn-Dill-Kreis kann die Form des Verwendungsnachweises festlegen.

---

<sup>1</sup> Für städtische Schulen im Bereich der Stadt Wetzlar ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Jugendamt der Stadt Wetzlar

10.3 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) wird das Prüfrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner eingeräumt.

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung**

11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2022 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2026.